



Wahlbekanntmachung

1. **Am 06. September 2026 findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland statt.**
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
2. **Das Wahlgebiet (Ortschaft Höhlenort Rübeland (Rübeland, Neuwerk, Susenburg) bildet 1 Wahlbereich.**
Das Wahlgebiet umfasst einen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. **Jede wählende Person hat für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat drei Stimmen.**
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland**, die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat ist von rosa Farbe.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
 - 5.1. Sie kann
 - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Die Briefwahl wird in das Wahlergebnis des Wahllokales in Rübeland mit einbezogen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026




Fiebelkorn
Bürgermeister